



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan, FDP

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### **Alleen im Kreis Herzogtum Lauenburg**

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Alleen an öffentlichen Straßen im Kreis Herzogtum Lauenburg sind als Kulturdenkmale in das Denkmalsbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragen? Bitte Baumart, Alter der Allee, Gemeinde, Landes-, Kreis-, Gemeindestraße oder gegebenenfalls Gutshof angeben.

Keine.

2. Welche Alleen innerhalb von Gütern bzw. Parkanlagen sind als Kulturdenkmale in das Denkmalsbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragen? Bitte Baumart und Alter der Allee angeben.

Innerhalb der Güter Bliestorf, Friedrichsruh, Gudow, Gülzow, Groß Weeden, Niendorf an der Stecknitz, Seedorf am Schaalsee, Steinhorst und Wotersen stehen auch die Alleen nach §§ 1 und 5 DSchG unter Denkmalschutz. In Bliestorf handelt es sich um

eine Pappelallee, in den übrigen Fällen handelt es sich überwiegend um Lindenalleen. Das Alter der Alleen wurde bislang nicht erfasst.

3. Welche Alleen an öffentlichen Straßen bzw. innerhalb von Guts- oder Parkanlagen sind für die Aufnahme in das Denkmalsbuch des Landes vorgesehen?

Es gibt derzeit keine Pläne zur Eintragung von Alleen an öffentlichen Straßen bzw. innerhalb von Guts- oder Parkanlagen in das Denkmalsbuch. Soweit Guts- und Parkanlagen in das Denkmalsbuch eingetragen werden, betrifft dies auch etwaige dazugehörige Alleen.

4. Welche Auflagen zum Erhalt und zur Pflege der Alleen sind mit ihrer Unterschutzstellung verbunden, z.B. wenn Maßnahmen zur Verkehrssicherung erforderlich sind?

Für in das Denkmalsbuch eingetragene Alleen gilt die allgemeine Erhaltungspflicht nach § 12 DSchG; danach haben die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer oder die sonst Verfügungsberechtigten für die Erhaltung zu sorgen, soweit ihnen das zumutbar ist. Gegenüber der Erhaltungspflicht hat jedoch die Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich Vorrang. Denkmalpflegerische Maßnahmen an Alleen sind vielfältig und zielen tendenziell auf die Erhaltung aller Einzelbäume, soweit dies mit der Verkehrssicherungspflicht vereinbar und für den Träger der Verkehrssicherungspflicht finanziell zumutbar ist.

5. Welche finanzielle Unterstützung gewährt das Land, wenn Baumpflegemaßnahmen erforderlich sind?

Das Landesamt für Denkmalpflege verfügt über 1,5 Mio. DM zur finanziellen Unterstützung aller Arten von Kulturdenkmälern. Ob und ggf. in welcher Höhe Baumpflegemaßnahmen finanziell unterstützt werden, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Seitens des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten stehen keine Mittel speziell für Maßnahmen der Baumpflege zur Verfügung.

6. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit Alleeen durch das Landesnaturschutzgesetz geschützt sind? Sind Alleeen als Naturdenkmale geschützt und wenn ja welche (Baumart, Alter, Gemeinde)?

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 8 LNatSchG gilt die Beseitigung von Alleeen als Eingriff in Natur und Landschaft, der gemäß § 7 a LNatSchG einer Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde bedarf. Darüber hinaus können Alleeen, soweit dies für ihren besonderen Schutz erforderlich ist, nach § 20 Abs. 1 LNatSchG zu „Geschützten Landschaftsbestandteilen“ erklärt werden; nach Maßgabe des Schutzzwecks ist nicht nur die Beseitigung, sondern sind auch alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können. Die Bedingungen für die Erklärung eines Landschaftsbestandteils zum geschützten Landschaftsbestandteil ergeben sich aus § 20 Abs. 1 LNatSchG; danach muss ein besonderer Schutz

1. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen,
2. zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
3. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
5. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme oder
6. als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur

erforderlich sein.

Vor Inkrafttreten des Landschaftspflegegesetzes vom 16. April 1973 wurden Alleeen als „Naturdenkmale“ oder „Sonstige Landschaftsteile“ nach den Bestimmungen des Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes und des Reichsnaturschutzgesetzes ausgewiesen. Im Kreis Herzogtum Lauenburg gilt dies für die „Pappelallee in der Gemeinde Bliestorf“ (Verordnung vom 16. April 1935) und „1 Allee aus Linden“ auf dem Gebiet der Stadt Ratzeburg (Verordnung vom 23. Oktober 1936). Das Alter dieser Alleebäume ist der Landesregierung nicht bekannt.

Darüber hinaus sind in den Städten bzw. Gemeinden Aumühle, Bäk, Bälau, Gülzow, Lauenburg, Mölln, Ratzeburg, Schwarzenbek, Siebeneichen und Wentorf bei Hamburg Grünflächen, Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen nach § 20 des Landschaftspflegegesetzes vom 16. April 1973 als „Grünflächen und Bäume“ außerhalb des Innenbereichs der betroffenen Gemeinden durch Verordnung geschützt. Ob durch diese Verordnungen im Einzelfall auch Alleeen erfasst sind, ist der Landesregierung nicht bekannt.